

Bericht zur Vergabe von finanziellen Hilfen aus der Stiftung EBMW im Jahr 2023 und zur Situation der Alleinerziehenden

14.02.24

Im Jahr 2023 wurden ca. dreißigmal Spenden der Stiftung EBMW an Alleinerziehende vergeben. Im Vordergrund standen dabei Soforthilfen, die eine unbürokratische Hilfe für Notlagen unterschiedlichster Art ermöglichten. Bemerkbar machten sich hier, wie schon zu erwarten war, auch die steigenden Lebenshaltungs- und Energiekosten. Im Jahr 2023 wurden daher auch Spenden für Energiekosten und Lebensmittel vergeben. Auch für die Beseitigung von Mietrückständen wurden Spendenmittel aufgebracht. Hauptsächlich standen allerdings Spenden für Betreuungskosten, für Klassenfahrten, Freizeitangebote und Anschaffungen für Kinder (z.B. Mobiliar) im Mittelpunkt.

Die Einkommenssituation der Frauen war insgesamt gemischt. Lag eine Erwerbstätigkeit vor, so war meist aufgrund der Betreuung der Kinder keine Vollzeittätigkeit möglich, so dass das Einkommen entweder knapp über dem Sozialhilfeniveau lag, oder soziale Leistungen neben der Erwerbstätigkeit notwendig wurden. Oberhalb des Sozialhilfe Niveaus fielen Leistungen wie etwa Bildung und Teilhabe weg, so dass Kosten für Klassenfahrten von den Alleinerziehenden selbst getragen werden mussten. Hier konnte mittels der Spenden der Stiftung EBMW ein Ausgleich geschaffen werden.

Andere Frauen befanden sich in der Trennungsphase und mussten sich auch beruflich neu orientieren. Der Wiedereinstieg in den Beruf ist aktuell durch die verbesserte Arbeitsmarktsituation begünstigt und bietet auch den Alleinerziehenden mehr Möglichkeiten. Unverändert ist allerdings die Schwierigkeit geblieben, Arbeitszeiten und Betreuungszeiten zu vereinbaren. Hier ist allerdings festzustellen, dass die veränderte Arbeitsmarktsituation auch den Arbeitgebern mehr Flexibilität abverlangte. Eine Tendenz, die sich gerade für die Alleinerziehenden positiv bemerkbar gemacht hat und in den Beratungen wurde immer wieder auch von mehr Bereitschaft der Arbeitgeber hinsichtlich flexibler Arbeitszeiten berichtet. Damit war es einigen Alleinerziehenden möglich ihr Einkommenssituation durch Erhöhung der Arbeitszeit zu verbessern.

Einige der Frauen konnten aufgrund von Krankheit keine Erwerbstätigkeit ausüben und erhielten Krankengeld oder eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Aufgrund der im Vorfeld schon nicht sehr hohen Einkommenssituation, sind Krankengeld und Erwerbsunfähigkeitsrente entsprechend gering, so dass hier soziale Leistungen bezogen werden mussten. Gerade bei einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit bleibt die prekäre wirtschaftliche Situation dann auch langfristig erhalten, da der Wechsel in die Altersrente die finanzielle Situation nicht verändert.

Insgesamt macht sich innerhalb der Sozialen Beratung auch die Erhöhung des Kindergeldzuschlages im Jahr 2023 bemerkbar. Dass auch das Wohngeld im Jahr 2023 merklich angehoben wurde, nachdem auch die Einkommensgrenzen erhöht worden waren, fiel auch für viele Klienten und ebenso für die Alleinerziehenden ins Gewicht, da nun ein Leistungsanspruch vorliegen konnte, der zuvor nicht bestanden hatte. Ebenfalls spielte es, wie zu erwarten war, auch eine Rolle, dass der Unterhalt der Kinder nicht mehr zu 100% auf den Kinderzuschlag angerechnet wurde. Dies war vor allem für Personen ohne Anspruch auf Bürgergeld relevant, jedoch zeigte sich, dass auch Alleinerziehende, die zwar einen Bürgergeldanspruch hatten, diesen aber nicht geltend gemacht hatten, für Kinderzuschlag und Wohngeld durchaus offen waren. Da sich auch die Mindesteinkommensgrenze etwas geändert hatte, bot sich nun auch den Alleinerziehenden die Möglichkeit Kinderzuschlag und Wohngeld beantragen zu können, die den Bürgergeldbezug trotz Anspruch abgelehnt hatten, deren Einkommen jedoch für Kinderzuschlag zu gering war.

Der Grund für die Ablehnung des Bürgergeldanspruches liegt sicherlich auch am komplizierten Antragsverfahren, dass die Offenlegung der kompletten sozialen und wirtschaftlichen Situation erfordert, aber auch die Befürchtung gesellschaftlich stigmatisiert zu werden sowie die Unübersichtlichkeit der Berechnungen der Leistungen, gerade bei unregelmäßigen Einkommen und damit verbunden Überzahlungsrückforderungen. Einige der Alleinerziehenden hatten bereits Erfahrungen mit dem Bürgergeldbezug, andere hatten sich im Antragsverfahren gegen den Bezug dieser Leistungen entschieden. Geht es um die Schwierigkeiten der Antragstellung, bietet die Soziale Beratung an, die Antragstellung zu begleiten. Formularausdruck, Abklärung notwendiger Unterlagen und die Vermittlung von Ämterlotsen zur Antragstellung sind hier genauso beinhaltet, wie etwa die Beratung bei Schreiben vom Jobcenter oder auch die persönliche Kontaktaufnahme mit dem Jobcenter. Dabei wird gleichzeitig versucht, den Betroffenen etwas die Ängste zu nehmen und ihnen zu helfen, den Umgang mit den Ämtern zu lernen. Da Autonomie und Selbstwirksamkeit im Vordergrund stehen, ist es natürlich auch nachvollziehbar, wenn Alleinerziehende den Bürgergeldbezug für sich ablehnen und andere Wege suchen, für sich und ihre Kinder den Lebensunterhalt sichern zu können.

Dass die Erhöhung des Wohnraumes bei Eigenbedarf erhöht wurde, aber auch die Anhebung der Einkommensgrenze unter 25-Jähriger in Ausbildung im Haushalt der Alleinerziehenden ist insofern schon in der Beratung angekommen, als dass hier ein deutlich weniger großer Klärungsbedarf bestand. Jedes Jahr zuvor gab es, auch bei den Alleinerziehenden, einige Nachfragen bezüglich der Wohnung (gerade nach der

Trennung oder in der Trennungsphase), oder des Einkommens des Auszubildenden im eigenen Haushalt. Leistungskürzungen oder Wegfall von Leistungen standen hier zur Debatte. Hier hat sich die Situation zumindest im Jahr 2023 innerhalb der Sozialen Beratung etwas entspannt.

Es zeigt sich insgesamt, wie komplex das Leistungssystem ist und dass sich hier gesetzliche Veränderungen sehr auswirken könne, positiv, als auch negativ. Doch es zeigt auch, welche wichtige Rolle die Spenden der Stiftung EBMW dabei spielen. Sie federn unbürokratisch Engpässe ab, die mittel Antragstellung sozialer Leistungen für viele der Alleinerziehenden ungleich härter ausgefallen wären. Viele der Frauen sind in schwierigen Lebenssituationen, durch Trennung, Krankheit, Familienkonflikten, und Arbeitslosigkeit etc. Die Antragsdauer bei einigen der sozialen Leistungen ist sehr lang und erfordert Ausdauer, etliche Unterlagen müssen bereitgestellt werden, deren Beschaffung manche der Antragsteller schon vor Probleme stellt. Hier kann die Spende finanziell sehr entlastend sein und eine Überbrückungshilfe darstellen.

Die Spende kann darüber hinaus auch Mut machen nicht aufzugeben, sie kann den schlimmsten Druck etwas rausnehmen, etwa bei drohender oder schon erfolgter Stromsperre und Anreize schaffen die finanzielle Situation zu reflektieren.

Aber auch als Ausgleich sozialer Benachteiligung ist die Spende relevant. Etwa in den Fällen, in denen Frauen nur knapp über dem Sozialhilfeniveau liegen und von vielen zusätzlichen Leistungen ausgeschlossen sind, die sie allerdings summa summarum unter das Sozialhilfeniveau befördern (z.B. Wegfall der Befreiung von Rundfunkgebühren, der Übernahme der Nebenkostenabrechnung, der Kostenübernahme bei Klassenfahrten, des Kostenzuschusses zu Mittagessen, und des Zuschusses zu Schulmaterialien etc.).

Hier schafft die Spende einen sozialen Ausgleich.

Fallbeschreibungen:

Frau G. ist alleinerziehende Mutter eines Kindes und erwerbstätig. Sie erhält Unterhalt und Kindergeld und hatte einen Kinderzuschlagsantrag sowie Wohngeldantrag gestellt, der ihr abgelehnt worden war, da sie mit den Mittel des Kinderzuschlages und Wohngeldes den eigenen Bedarf nicht decken konnte. Bürgergeld kam für sie nicht in Frage. Sie hatte bereits Erfahrungen mit Bürgergeld, bzw. Arbeitslosengeld II. Da ihr Einkommen sehr schwankend war, das Jobcenter jedoch auf ein halbes Jahr einen durchschnittlichen Verdienst ansetzt, kam es zu Überzahlungen, die Frau G. zurückbezahlen musste. Frau G. konnte sich noch gut daran erinnern, sie hatte jeden Monat den aktuellen Gehaltsnachweis dem Jobcenter übermittelt und die Überzahlung traf sie völlig unerwartet und entsprechend hart. So versuchte sie lieber ihre berufliche Situation zu verändern, aufgrund der günstigen Arbeitsmarktsituation konnte sie das Einkommen aus Erwerbstätigkeit erhöhen. Die

Beantragung von Wohngeld und Kinderzuschlag waren nun möglich geworden. Dennoch war sie sehr froh über die Stiftung EBMW so schnelle und unbürokratische Hilfe erhalten zu können, gerade in der Zeit, in der sie unter dem Sozialhilfeniveau lag und dennoch keine sozialen Leistungen bezogen hatte. Sie freut sich, die schwierige Situation so gut bewältigt und für sich adäquate Lösungen gefunden zu haben.

Frau C. ist 40 Jahre alt und alleinerziehend mit zwei schulpflichtigen Kindern. Aufgrund ihrer Krankheit erhält sie eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Sie sucht die Soziale Beratung auf, da sie eine Rechnung von den Stadtwerken erhalten hat. Es sind noch fast 400€ offen. Nach einem Telefonat stellt sich heraus, dass eine Abschlagszahlung offen ist sowie die Stromnachzahlung aus der Jahresrechnung. Frau C. kann diese nicht bezahlen und hat Angst vor einer Stromsperrung. Gemeinsam mit Frau C. erfolgt die Kontaktaufnahme mit dem Stromversorger. Es kann eine Einigung erzielt werden. Bei einer Zahlung eines einmaligen Betrages kann der Rest im nächsten Monat beglichen werden. Gemeinsam mit Frau C. wird im Anschluss ein Haushaltsplan erstellt. Es wird zudem geprüft, ob soziale Leistungen beantragt werden können. Frau C. hat aufgrund ihres Einkommens, dass aus Unterhalt, Kindergeld und einer Rente besteht, zwar kein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung. Allerdings kann sie Kinderzuschlag und Wohngeld beantragen, hier sind ca. 200€ zu erwarten. Dies würde Frau C. auch ermöglichen, die Raten an den Energieanbieter leichter zu bezahlen. Gleichzeitig wurde ihr angeboten eine Energieberatung über die Verbraucherzentrale zu erhalten, um den Stromkostenabschlag zu reduzieren.

Frau A. ist erwerbstätig und kommt in ihrem Leben recht gut zurecht. Die Scheidung liegt nun schon drei Jahre Zeit zurück, das Leben mit den zwei Kindern ist eingespielt, der größere wird nach der Mittleren Reife eine Ausbildung aufnehmen, insgesamt ist die Beziehung zu den Kindern gut und Frau A. ist gerne Mutter, aber auch gerne berufstätig. Frau A. liegt über dem Sozialhilfeniveau, soziale Leistungen kommen nicht in Betracht. Dennoch kommt es immer mal wieder zu finanziellen Engpässen, vor allem die Mietkosten sind hoch, aber es war für alle wichtig nach der Scheidung in der vertrauten Wohnung zu bleiben, zudem ist die Arbeit gut erreichbar und sie wollte auch den Kindern kein Schulwechsel zumuten. Wenn allerdings einige Kosten zusammenkommen, jetzt die Stromnachzahlung, der defekte Kühlschrank, die Tochter brauchte Nachhilfe in Mathematik, neue Sportschuhe für das Fußballtraining, und noch eine Reparatur am Auto, wird es schon knapp. Insgesamt spürt sie auch die steigenden Lebenshaltungskosten. Nun steht auch noch die Klassenfahrt an, eine Fahrt nach England, entsprechend teuer. Die möchte Frau A. dem Sohn im letzten Schuljahr dennoch sehr gerne ermöglichen. Den Vater der Kinder hat sie bereits kontaktiert, er würde auch etwas dazugeben. Mit der Spende zusammen kann Frau A. dem Sohn die Klassenfahrt und sogar noch ein Taschengeld ermöglichen. Sie ist froh, dass ihr Kind, obwohl sie Alleinerziehende ist, nicht benachteiligt ist und ist erleichtert, dass alles so unproblematisch gelaufen ist.

Ausblick:

Im Jahr 2024 wurde der Kinderzuschlag erneut erhöht. Ebenso auch der Regelsatz des Bürgergeldes bzw. der Grundsicherung im Alter und für Erwerbsgeminderte. Dies bedeutet immer auch, dass bei Personen, bei denen zuvor aufgrund der eigenen Einkommenssituation diese sozialen Leistungen nicht in Frage gekommen sind, und die dabei nur sehr gering über dem Sozialhilfeniveau lagen, diese Leistungen nun relevant sein können. Dies kann gerade auch für Alleinerziehende schon deshalb von Bedeutung sein, da sie nun auch begleitende Leistungen (Kostenzuschüsse zu Mittagsessen an der Schule oder im Kindergarten, Übernahme Klassenfahrten, bei Bürgergeld und Grundsicherung zudem Übernahme der Nachzahlungen für Heizung und Nebenkosten, Geld für Schulmaterialien, Beitragsbefreiung bei den Rundfunkgebühren etc.) in Anspruch nehmen können.

Allerdings sind auch die Lebenshaltungskosten enorm gestiegen und gerade hinsichtlich der Energiekosten macht sich dies auch in der Beratung bemerkbar. Über die Soziale Beratung werden Energieberatungen durch den Verbraucherschutz vermittelt, jedoch muss auch oft eine unbürokratische Hilfe ins Auge gefasst werden, gerade wenn eine Stromsperre ansteht. Hier werden sicherlich auch wieder 2024 die Spenden der Stiftung EBMW sehr hilfreich sein können.

Abzuwarten bleibt auch, was die für 2025 geplante Kindergrundsicherung bringt. Nach gegenwärtiger Einschätzung ist eine Entbürokratisierung der sozialen Leistungen keineswegs zu erwarten.

Mit der Kindergrundsicherung sollen bisherige Leistungen wie der Kinderzuschlag, das Bildungs- und Teilhabepaket einschließlich der steuerlichen Kinderfreibeträge zusammengefasst werden. Der Betrag der Kindergrundsicherung soll über der Summe der bisherigen Leistungen liegen. Dabei löst der Kindergarantiebtrag das jetzige Kindergeld ab. Zusätzlich gibt es für Familien mit wenig oder keinem Einkommen den Kinderzusatzbetrag. Er ist einkommensabhängig, das heißt, wer weniger hat, wird stärker unterstützt.

Beide Teile - Kindergarantiebtrag und Kinderzusatzbetrag - bilden zusammen die Kindergrundsicherung, die das Existenzminimum des Kindes abdeckt. Ausgezahlt wird vom neuen Familienservice, der vormaligen Familienkasse. Bildungs- und Teilhabe-Leistungen sollen vereinfacht und unbürokratischer ausgestaltet werden, indem Nachweise für die Leistungen auch nachträglich vorgelegt werden können.

Mit dem "Kindergrundsicherungs-Check" ermittelt der Familienservice, ob eine Familie möglicherweise Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag hat und informiert die Eltern. Allerdings muss in Folge der Antrag von den Eltern gestellt werden. Hier bleibt abzuwarten, wie die Anträge genau ausgestaltet sind. Diese sollen schnell auf digitalem Wege zu stellen sein. Dies sagt zunächst nichts über die Bearbeitungsdauer aus. Zudem sind viele Personen nicht in der Lage Anträge auch online stellen zu können, selbst Antragsverfahren postalisch werden bei

entsprechend großem Umfang an Nachweisen und Formularen oft zum unüberwindbaren Hindernis.

Hier wird sicherlich erneut ein Bedarf an Spenden der Stiftung EBMW eine große Hilfe sein, gerade dann, wenn Anträge lange dauern, oder das Antragsverfahren sich lange hinziehen.

Insgesamt lässt sich zusammenfassend sagen, dass die Spenden der Stiftung EBMW für viele Alleinerziehende eine große Hilfe waren. Dies macht sich schon innerhalb der Sozialen Beratung bemerkbar, da die Beratung auch von Alleinerziehenden aufgesucht wird, die nicht zum Einzugsgebiet der Stiftung liegen. Deutlich wird, wie wirkungsvoll diese unbürokratische Hilfe ist, da hier für diese Frauen teilweise ein viel längerer Weg der Hilfe beschritten werden muss, oder Hilfsmöglichkeiten auch gänzlich wegfallen.



Barbara Mechler

Caritas-Zentrum Fürstenfeldbruck

Soziale Beratung

Hauptstraße 5

82256 Fürstenfeldbruck

Tel 08141/3207-14

Fax 08141/3207-24

Dipl. Sozialpäd. (FH)